

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 21 ASt-V

ASt-V - Arbeitsstätten-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 21

Abmessungen von Fluchtwegen und Notausgängen

(1) Fluchtwege müssen eine nutzbare lichte Mindestbreite von 1,2 m aufweisen. Bei mehr als 120 Personen erhöht sich diese Mindestbreite für je angefangene 60 Personen um jeweils 60 cm. Dies gilt mit Ausnahme von Notausgängen aus Arbeitsräumen auch für die nutzbare lichte Minstdurchgangsbreite von Durchgängen, Türen und dergleichen im Verlauf von Fluchtwegen.

(2) Notausgänge müssen, sofern in den lit. a bis d nichts anderes bestimmt ist, eine nutzbare lichte Minstdurchgangsbreite von 1,2 m aufweisen. Notausgänge aus Arbeitsräumen müssen folgende nutzbare lichte Minstdurchgangsbreite aufweisen:

- a) für höchstens 20 Personen: 0,8 m;
- b) für höchstens 40 Personen: 0,9 m;
- c) für höchstens 60 Personen: 1,0 m;
- d) für höchstens 120 Personen: 1,2 m.

Bei mehr als 120 Personen erhöht sich die nutzbare lichte Minstdurchgangsbreite für je angefangene 60 Personen um jeweils 60 cm.

(3) Die Personenzahlen in den Abs. 1 und 2 bezeichnen jeweils

- a) die höchstmögliche zu erwartende Anzahl gleichzeitig anwesender Personen, die im Gefahrenfall auf den Fluchtweg oder Notausgang angewiesen sein könnten, oder,
- b) wenn ein Fluchtweg mehr als drei Geschosse miteinander verbindet, nur die höchstmögliche zu erwartende Anzahl gleichzeitig in drei unmittelbar übereinander liegenden Geschossen anwesender Personen, die im Gefahrenfall auf den Fluchtweg oder Notausgang angewiesen sein könnten.

(4) Die nach Abs. 2 erforderliche nutzbare lichte Minstdurchgangsbreite von Notausgängen darf auf unmittelbar nebeneinander liegende Ausgänge aufgeteilt werden, sofern die nutzbare Breite eines jeden Ausganges mindestens 0,8 m beträgt.

(5) Stehen mehrere Notausgänge zur Verfügung, so ist unter Berücksichtigung der zulässigen Fluchtweglängen, der baulichen Gegebenheiten (z. B. Raumaufteilung), der Lage der ortsgebundenen Arbeitsplätze und der Nutzungsart der Räume

- a) die Personenzahl nach Abs. 3 auf die Notausgänge aufzuteilen und
- b) für jeden Fluchtweg und jeden Notausgang die nach den Abs. 1 und 2 erforderliche nutzbare lichte Mindestbreite bzw. nutzbare lichte Minstdurchgangsbreite zu berechnen.

(6) § 49 ist anzuwenden.

In Kraft seit 01.07.2005 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at